

Reiterverein Wahlitz 1921 e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen: „Reiterverein Wahlitz 1921 e.V.“

Mit Sitz in 39175 Wahlitz.

Der „Reiterverein Wahlitz 1921 e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Z w e c k des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrspportes in Verbindung mit dem Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Entwicklung des Sports und seiner Bedingungen in der Gemeinde Wahlitz,
- die Erziehung der Jugend zu einem sinnvollen und naturverbundenen Leben sowie die Teilnahme der Vereinsmitglieder an Wettkämpfen und anderen reitsportlichen Veranstaltungen,
- die Durchführung von Sportveranstaltungen im gemeinnützigen Sinne,
- den Einsatz für den Schutz und die Erhaltung der Umwelt,
- die Pflege und Erhaltung der Reit- und Fahrsportanlagen, die in Nutzung des Vereins sind.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Neben den natürlichen Personen als ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen als außerordentliche Mitglieder dem Verein angehören, die mit je einer Stimme stimmberechtigt sind.

Ehrenmitglieder werden gemäß Vorschlag des Vorstands in der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 6 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand, bestehend aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

und dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:

- bis zu 4 außerordentlichen Vorstandsmitgliedern

Im Außenverhältnis vertreten jeweils 2 Vorstandsmitglieder aus dem engeren Vorstand den Verein.

- § 7 Eine Änderung der Vereinssatzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 Bei den alle vier Jahre stattfindenden Neuwahlen für die Vorstandsmitglieder wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Zur Kontrolle der Finanzen wird ebenso eine Revisionskommission – bestehend aus 2 Mitgliedern – gewählt.
 Der Verein haftet insgesamt für Schäden infolge der Tätigkeiten im Verein, die schuldlos, aber haftbar verursacht werden.
- § 8 Zwecks Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung.
 Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Erklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Für Kinder bis zum 14. Lebensjahr beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr in voller Höhe zu entrichten.
- § 9 Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar des laufenden Jahres als Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Die Beitragshöhe wird jährlich durch $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgestellt.
- § 10 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Aushang mindestens eine Woche vor dem Termin. Es finden jährlich mindestens zwei Mitgliederversammlungen statt, die durch den Vorstand einzuberufen sind. Die Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung fordern, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder dies schriftlich unterstützen. Über jede Mitgliederversammlung führt der Schriftführer ein Protokoll, das der Vorstandsvorsitzende zu bestätigen hat.
- § 11 Bei Auflösung des „Reiterverein Wahlitz 1921 e.V.“ oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Wahlitz zu.

Diese geänderte Vereinssatzung wurde am 27.02.2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Wahlitz, den 27.02.2015

.....

.....

